

JUGENDORDNUNG

gültig ab 11. März 2016

§ 1 NAME UND ZUGEHÖRIGKEIT

Die „Vereinsjugend im TC 82“ ist ein Organ des „Tennisclub TC 82 und hat eine eigene Jugendordnung. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder unter 18 Jahren an.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE

1. Die Vereinsjugend vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im TC 82 und verwaltet sich selbständig im Rahmen dieser Jugendordnung.
2. Sie verfolgt folgende Ziele:
 - Pflege und Förderung des Tennissports und der außersportlichen Jugendarbeit
 - Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit
 - Entwicklung der Persönlichkeit im Rahmen sportlicher und außersportlicher Betätigung, insbesondere Ausbildung und Stärkung sozialer Kompetenz im Sinne des „Fair-Play“-Gedankens.

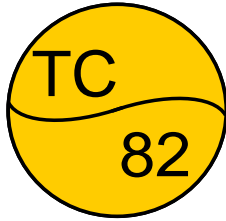
§ 3 ORGANISATION

Die Selbstverwaltung der Vereinsjugend erfolgt durch:

1. die Jugendversammlung
2. den Jugendwart
3. den Jugendausschuss

§ 4 FINANZEN

1. Der TC 82 stellt der Vereinsjugend jährlich einen zu bestimmenden Betrag zur Verfügung, über den sie im Rahmen dieser Jugendordnung frei verfügen kann. Dieser Betrag wird von der Mitgliederversammlung des TC 82 jährlich beschlossen. Die Verantwortung des TC 82 für die Jugendabteilung und deren Finanzierung bleibt hierdurch unberührt.
2. Die Mittel sind im Sinne der gesamten Jugendabteilung des TC 82 zu verwenden.
3. Über zufließende Mittel (Spenden o.ä.) mit der Zweckbindung „Jugend“ kann die Jugendabteilung ebenfalls im Rahmen dieser Jugendordnung frei verfügen.
4. Über die Verwendung der Mittel ist dem Vorstand des TC 82 jährlich zu berichten.

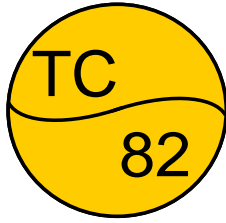


§ 5 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Sie findet im 1. Quartal eines Jahres vor der Mitgliederversammlung des TC 82 statt.
2. Spätestens 2 Wochen vorher werden die Mitglieder der Jugendversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch die Jugendwartin/den Jugendwart in Abstimmung mit der Jugendvertretung eingeladen.
3. Die Jugendversammlung wählt die Mitglieder des Jugendausschusses. Sie nimmt die Berichte des Kassenwartes/in in der Jugendversammlung entgegen. Sie berät und beschließt über vorliegende Anträge.
4. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Zu Versammlungsbeginn wird eine Teilnehmerliste erstellt. Die Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
5. Abstimmungen und Wahlen erfolgen öffentlich. Wenn mindestens 3 Teilnehmer/innen es verlangen, muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.
6. In besonderen Fällen können Abwesende gewählt werden, wenn sie der Jugendversammlung bekannt sind und ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorher erklärt haben.
7. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Diese Änderungen müssen von der Mitgliederversammlung des TC 82 bestätigt werden.
8. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendversammlung ab 8 Jahren sowie alle Jugendausschussmitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Jugendwartin/der Jugendwart ist Mitglied der Jugendversammlung mit Stimmrecht.
9. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder der Vereinsjugend dies schriftlich unter Angabe von Gründen bei der Jugendvertretung beantragt oder wenn die Interessen der Vereinsjugend erheblich berührt werden. Dies wird durch die Jugendvertretung in Abstimmung mit der Jugendwartin/dem Jugendwart festgestellt.
10. In Ausnahmefällen ist die Jugendwartin/der Jugendwart berechtigt, eigenverantwortlich eine Sondersitzung der Jugendversammlung einzuberufen. Hierüber ist dem TC-Vorstand zu berichten.
11. Über die Jugendversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 6 JUGENDAUSSCHUSS

1. Der Jugendausschuss besteht aus
 - 1.1 der Jugendwartin/dem Jugendwart
 - 1.2 der Beirätin/dem Beirat Jugend
 - 1.3 den Jugendsprecherinnen/den Jugendsprechern, die in der Jugendversammlung gewählt werden, für 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich
 - 1.4 der Jugendkassenwartin/dem Jugendkassenart. Diese/er ist zugleich auch sein Vertreter
2. Als Jugendsprecherin/Jugendsprecher ist jedes Mitglied der Vereinsjugend ab 16 Jahre wählbar. Darüber hinaus kann jedes Mitglied des TC 82 in den Jugendausschuss gewählt werden. Es muss mindestens zwei Jugendsprecherinnen/Jugendsprecher geben.



3. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Vereinsjugend des TC82. Eine rechtsverbindliche Vertretung kann nur unter Beteiligung des Gesamtvorstands erfolgen, in der Regel durch die Jugendwartin/den Jugendwart.
4. Der Jugendausschuss wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
5. Der Jugendausschuss verwaltet die Finanzmittel der Vereinsjugend und entscheidet über die Verwendung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten. Sie ist für ihre Beschlüsse und Handlungen gegenüber der Jugendversammlung und dem Vorstand des TC 82 verantwortlich.
6. Sitzungen des Jugendausschusses sollten mindestens zweimal im Jahr stattfinden.
7. Legt ein Mitglied des Jugendausschusses vorzeitig sein Amt nieder, kann die Jugendwartin/der Jugendwart in Abstimmung mit den verbliebenen Jugendausschussmitgliedern ein anderes Mitglied der Vereinsjugend bzw. ein Mitglied des TC 82 kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung mit den freigewordenen Aufgaben betreuen.

§ 7 JUGENDMANNSCHAFTEN

Die Jugendmannschaften werden von der Jugendversammlung und der Jugendwart/in, in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt. Für die Aufstellung einer Mannschaft wird die Leistungsklasse des DTB verwendet, sollten mehrere Spieler die gleiche LK besitzen, so entscheidet die Jugendwartin/ Jugendwart in Zusammenarbeit mit der Jugendvertretung.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung des TC 82 am 11.03.2016 verabschiedet.